

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum

Pflegevertrag des Tierschutzvereins *Neuburg-Schrobenhausen e.V.*

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Annahme des Kundenantrages durch den Tierschutzverein zustande. Er kann schriftlich, per email, mündlich, fernmündlich oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

Falls eine schriftliche Zusage nicht möglich war, gilt der Vertrag mit der Bereitstellung eines Platzes für das Tier als abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung, Versorgung und Verpflegung des Tieres

§ 3 Leistung, Preise, Zahlung und Aufrechnung

- a. Der Tierschutzverein ist verpflichtet, den vereinbarten Platz für das Tier bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Unterkünfte. Eine Unterbringung des Tieres mit Anderen liegt im ordnungsgemäßen Ermessen des Tierschutzvereins, unter Beachtung der Wünsche des Kunden.
- b. Das Bringen / Abholen des Tieres durch den Kunden erfolgt zu den regulären Öffnungszeiten des Tierheims
Das Bringen / Abholen durch den Tierschutzverein erfolgt nach Absprache
- c. Der Kunde ist verpflichtet, den für den gebuchten Leistungsumfang der Pension, einschließlich der geordneten Zusatzleistungen geltenden bzw. vereinbarten Preis zu zahlen.
- d. Der An- und Abreisetag wird als ein voller Tag berechnet
- e. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer mit ein.
- f. Der Tierschutzverein ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, eine angemessene Vorauszahlung, Zwischenabrechnung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

- g. Sollte der vereinbarte Pensionsaufenthalt des Tieres aus nicht in der Verantwortung des Tierschutzvereins liegenden Gründen überschritten werden und der Kunde nicht ausdrücklich dem Tierschutzverein eine Verlängerung anträgt –was anzunehmen dem Tierschutzverein freibleibt- besteht Einigkeit darüber, dass das Tier nach Ablauf von 2 Wochen an eine geeignete Person weitervermittelt werden darf. Ein Anrecht des Kunden auf Bekanntgabe der persönlichen Daten des Übernehmers besteht nicht .
Sämtliche, dem Tierschutzverein weiterhin entstehenden Kosten, bis zur endgültigen Weitervermittlung an einen Interessenten gehen zu Lasten des Kunden.
- h. Der Kunde kann nur mit/wegen einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tierschutzvereins aufrechnen, mindern oder ein Rückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- a. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tierschutzverein geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Tierschutzvereins.
Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch genommen hat.

Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Tierschutzvereins oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Bis zu einem Zeitraum von 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Unterbringung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche auszulösen.
Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zu diesem Termin sein Rücktrittsrecht **schriftlich** gegenüber dem Tierschutzverein ausübt.
- b. Ein kurzfristiger Rücktritt von der Reservierung ist dann schadlos möglich, wenn der Kunde eine schwerwiegende oder ansteckende Krankheit bzw. den Tod seines Tieres nachweist.

§ 5 Rücktritt des Tierschutzvereins

- a. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Tierschutzverein gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist der Tierschutzverein zum Rücktritt berechtigt.
- b. Ferner ist der Tierschutzverein berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Tierschutzverein nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- c. Bei berechtigtem Rücktritt des Tierschutzvereins entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz

§ 6 Haftung

Soweit Dritte den Tierschutzverein für Schäden und Folgeschäden in Anspruch nehmen, deren Ursache darin liegt, dass durch das untergebrachte Tier unmittelbar oder mittelbar fremde Rechte und/oder Sachwerte verletzt worden sind, stellt der Kunde im Innenverhältnis den Tierschutzverein von allen Regressansprüchen Dritter frei, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, es sei denn, dass dem Tierschutzverein der nachgewiesene Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu machen wäre.

Die Regelung im Außenverhältnis erfolgt direkt zwischen Kunde und geschädigtem Dritten. Der Kunde ermächtigt den Tierschutzverein entsprechend notwendige Daten an den Geschädigten herauszugeben.

Die zuvor genannte Freistellung gilt auch im Verhältnis zu anderen Kunden des Tierschutzvereins, soweit deren Tiere oder sonstige Werte und Rechte, Schaden durch das untergebrachte Tier nehmen sollten.

Gleichermaßen haftet der Kunde uneingeschränkt dem Tierschutzverein auch für solche Schäden, welchen den Betreuungspersonen des Tierschutzvereins und der Ausstattung daraus erwachsen, dass sich eine tierspezifische Gefahr des untergebrachten Tieres realisiert. Es sei denn, ein erwiesenes Eigenverschulden des Tierschutzvereins sei ursächlich für den eingetretenen Schaden.

Der Tierschutzverein ist nicht verpflichtet sich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber einer Haftpflichtversicherung verweisen zu lassen.

Kommt es während eines Aufenthaltes des Tieres zur Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr (beißen, / aggressives Verhalten gegenüber den Betreuungspersonen) und ist ein weiterer Aufenthalt nach Ansicht des Tierschutzvereins aufgrund der dadurch auftretenden Gefährdung nicht mehr vertretbar, so ist der Kunde nach entsprechender Information verpflichtet, das Tier schnellstmöglich abzuholen.

Sollte sich trotz bestmöglicher Betreuung ein Schaden an dem anvertrauten Tier ereignen, verzichtet der Kunde, der insoweit sein Tier auf eigenes Risiko in das Tierheim des Tierschutzvereins verbringt, auf alle Regressmöglichkeiten gegenüber dem Tierschutzverein.

Der Tierschutzverein haftet nur für eigenes Verschulden und nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit, generell aber nicht für Drittverschulden, noch für Gefahren, die sich aus dem Zusammensein verschiedenster Tiere ergeben.

Der Tierschutzverein haftet dem Kunden insoweit maximal in Höhe des Sachwertes des betreuten Tieres, nicht aber für Folgeschäden und auch nicht für unmittelbare Schäden und Kosten.

Der Tierschutzverein hat hinsichtlich seiner Forderungen und Ansprüche, sowie bezüglich etwaiger Freistellungsansprüche gegenüber dem Kunden ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem zur Betreuung gegebenen Tier.

§ 7 Tierärztliche Versorgung

Für den Fall der Erkrankung oder eines Unfalles des in Betreuung gegebenen Tieres, steht es im freien Ermessen des Tierschutzvereins einen Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Bevorzugt wird der im Pflegevertrag angegebene Haustierarzt, in Notfällen jedoch gegebenenfalls ein anderer geeigneter Tierarzt.

Der Tierschutzverein wird in diesem Fall ausdrücklich ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden einen Tierarzt seiner Wahl mit der tierärztlichen Versorgung und Behandlung des Tieres zu beauftragen.

Darüber hinaus ermächtigt der Kunde den Tierschutzverein im Namen und auf Rechnung des Kunden andere und/oder weiterbehandelnde Fachtierärzte und Kliniken mit der tierärztlichen Versorgung des Tieres zu beauftragen und diese zu verpflichten, sofern dies entsprechend dem Befund der vorgenannten Tierarztpraxis erforderlich erscheinen sollte.

Soweit irgend möglich und zeitlich vertretbar wird bei weiterführenden Behandlungen das Einverständnis des Kunden eingeholt.

Gleiches gilt falls das Tier aus Tierschutzgründen eingeschläfert werden soll, um unnötige Schmerzen oder Leiden zu verhindern.

Im Falle des Versterbens des Tieres ist der Tierschutzverein zur Vornahme der notwendigen ordnungs- und hygienerechtlichen Maßnahmen berechtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich möglich und zulässig, der Sitz des Tierschutzvereins Neuburg-Schrobenhausen e.V.

Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, ungültige oder unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen durch andere Regeln zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder ungültigen Regelung gerecht werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung